

**Die Gleichbehandlungsanwaltschaft: eine Organisation, die Widerspruch ermöglicht**

Das Gleichbehandlungsrecht bietet den Menschen eine rechtliche Möglichkeit, sich in der Arbeitswelt, aber auch in anderen Lebensbereichen (Zugang zu Gütern und Dienstleistungen), wie z.B. Zugang zu Wohnraum, gegen Diskriminierung zu wehren – also rechtlichen Widerspruch zu Ausgrenzung, Exklusion, Belästigung usw. zu formulieren. Gleichbehandlungsstellen – sog. Equality Bodies – spielen dabei für die EU seit 2000<sup>1</sup> die wesentliche Rolle, Bedingungen zu schaffen, damit in der Gesellschaft Diskriminierung bekämpft und Gleichstellung gefördert werden kann. Die soll nicht nur durch unabhängige Beratung und Unterstützung von Diskriminierungsopfern passieren, sondern auch durch proaktive Arbeit mit den Verantwortungsträger\_innen, wie Unternehmen, Organisationen, usw.. Sie sollen außerdem Analysen durch Untersuchungen zu Diskriminierung und Gleichstellung vornehmen und unabhängige Empfehlungen und Berichte abgeben. In Österreich wurde bereits 1991 vor den unionsrechtlichen Verpflichtungen eine derartige Stelle – die Gleichbehandlungsanwaltschaft, ursprünglich als Anwältin für Gleichbehandlungsfragen – geschaffen. Es gab seither einen Zuwachs an Kompetenzen, allerdings nicht an den notwendigen Ressourcen, um alle Aufgaben effektiv erfüllen zu können. In den letzten Jahren haben sowohl der Europarat als auch die Europäische Kommission Empfehlungen zu Standards für Gleichbehandlungsstellen erlassen, um ihre Unabhängigkeit und Effektivität zu sichern: Die European Commission against Racism and Intolerance (ECRI), eine Unterorganisation des Europarates, hat am 7.12.2017 die General Policy Recommendation Nr 2 hinsichtlich dieser Standards novelliert. Im Juni 2018 knüpfte die Europäische Kommission mit einer Empfehlung zu Standards für Gleichbehandlungsstellen<sup>2</sup> an.

Daraus entstehen Forderungen der Gleichbehandlungsanwaltschaft nach rechtlichen Verbesserungen (z.B. hinsichtlich der Unabhängigkeit), Erweiterung von Kompetenzen (z.B. Klagsrechte) sowie nach finanziellen und personellen Ressourcen.

---

<sup>1</sup> Art 13 der RL 2000/43/EG; Art 12 der RL 2004/113/EG; Art 20 der RL 2006/54/EG Art 11 2010/41/EU

<sup>2</sup> COMMISSION RECOMMENDATION of 22.6.2018 on standards for equality bodies, C(2018) 3850 final.

**Momentum 2019 Widerspruch Track 2: Widerspruch organisieren und Widerspruch in Organisationen, Mag.<sup>a</sup> Valerie Purth, MA; Mag.<sup>a</sup> Sandra Konstatzky,**

Intern entwickelt die Gleichbehandlungsanwaltschaft einen Monitorings- und Evaluierungsprozess für die Etablierung eines Modells der Wirkungslogik, um anhand von Indikatoren zukünftig bewusst auf gewünschte Wirkungen hinzusteuern zu können, und so den breiten Auftrag „Diskriminierung bekämpfen und Gleichstellung fördern“ nachkommen zu können. Dies wird zukünftig auch transparenter und nachvollziehbarer aufzeigen, dass die Gleichbehandlungsanwaltschaft ihre Wirkung der im höheren Ausmaß erzielen kann, je besser die Standards erfüllt werden.

Der Beitrag beschäftigt sich einerseits mit den auf den neuen Empfehlungen basierten Forderungen hinsichtlich der Unabhängigkeit und Effektivität der Gleichbehandlungsanwaltschaft. Andererseits sollen Möglichkeiten der Messbarkeit der Wirkung der Gleichbehandlungsanwaltschaft aufgezeigt werden.

---

Mag.<sup>a</sup> Valerie Purth, MA arbeitet als Gleichbehandlungsanwältin und ist Mitherausgeberin der Zeitschrift *juridikum*

Mag.<sup>a</sup> Sandra Konstatzky ist Leiterin der Gleichbehandlungsanwaltschaft und Vorstandsmitglied von EQUINET, dem europäischen Netzwerk von Gleichbehandlungsstellen

Beide sind im Vorstand des Vereins „Die Juristinnen“